

Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung im Maklermodell

Zwischen
APE Innovation GmbH
Anton Huber Straße 20, 73430 Aalen
- im folgenden "APE Innovation" genannt -

und Mandant
- im folgenden "Mandant" genannt -

zusammen genannt
- die Parteien -

Stand: 08.Januar 2026

§ 1 Vertragsgegenstand

APE Innovation betätigt sich in der Vermittlung von Stammpersonal. In dieser Tätigkeit vermittelt APE Innovation Personal, das dauerhaft oder befristet offene Stellen beim Mandanten besetzen soll, an ihre Mandanten.

(1) Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB. Sie werden Bestandteil des zwischen APE Innovation und dem Mandanten geschlossenen Vermittlungsvertrages.

(2) Beginn des Vertragsverhältnis

Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, sobald der Mandant nach vorherigem, ausdrücklichem Hinweis auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Zusammenarbeit mit APE Innovation aufnimmt. ***Eine gesonderte Unterzeichnung ist für das Zustandekommen des Vermittlungsvertrages nicht erforderlich.***

§ 2 Rechtsrahmen

(1) Vermittlungsvertrag im Sinne des Maklerrechts

Das auf Grundlage dieser Bedingungen zwischen APE Innovation und dem Mandanten geschlossene Vertragsverhältnis ist als Vermittlungsvertrag im Sinne des Maklerrechts (§§ 652 ff. BGB) ausgestaltet.

(2) Erfolgsbasis

Durch das erfolgsbasierte Vermittlungsmodell nach Maklerrecht trägt der Mandant keine Fixkosten, Vorabzahlungen oder laufende Honorare.

Die Vermittlungsprovision fällt ausschließlich dann an, wenn es tatsächlich zu einem Vertragsabschluss zwischen Mandanten (oder einem mit dem Mandanten verbundenen Unternehmen) und einem von APE Innovation empfohlenen Kandidaten kommt.

Im Sinne der gesetzlichen Vorschriften des Maklerrechts ist APE Innovation ausschließlich als Vermittler tätig und schuldet weder die Aufnahme noch die Durchführung bestimmter Tätigkeiten noch das Erzielen eines bestimmten Vermittlungserfolges. Es bestehen keine Lieferansprüche gegenüber APE Innovation; insbesondere besteht keine Verpflichtung, eine Mindestanzahl an Kandidaten vorzuschlagen. Ebenso folgen keine vertraglichen Leistungsansprüche des Mandanten gegenüber APE Innovation hinsichtlich Umfang, Art oder Durchführung der Tätigkeit. APE Innovation ist demnach nicht verpflichtet, bestimmte Tätigkeiten vorzunehmen, Arbeitsmethoden offenzulegen, Berichte zu erstatten oder interne Kommunikation und Vorgehensweisen offenzulegen. Aus diesem Vermittlungsvertrag ergeben sich ferner keine vertraglichen Service-, Beratungs- oder Betreuungspflichten gegenüber dem Mandanten.

Etwaige Kommunikations- und Unterstützungsleistungen durch APE Innovation erfolgen ausschließlich aufgrund des wirtschaftlichen Interesses von APE Innovation an einer erfolgreichen Vermittlung und begründen weder einen Rechtsanspruch noch erschaffen sie vertragliche Pflichten.

§ 3 Informationspflichten

(1) Übermittlung der Anforderungen

Eine erfolgreiche Vermittlung hängt maßgeblich davon ab, wie detailliert der Mandant APE Innovation seine (Mindest-)Anforderungen an die zu besetzende(n) Position(en), die Ausbildung und die erwarteten persönlichen Anforderungen an den/die Kandidaten mitteilt. Es gehört daher zu den Pflichten des Mandanten, APE Innovation die (Mindest-)Anforderungen so detailliert wie möglich im Vorfeld mitzuteilen.

(2) Übermittlung des Gehaltsbands

Der Mandant ist verpflichtet, APE Innovation vor Beginn der Suche den für die zu besetzende Position vorgesehenen Vergütungsrahmen (das Gehaltsband) mitzuteilen. Dieser umfasst die Spanne des Bruttojahresgehalts, einschließlich aller Nebenleistungen gemäß der Berechnungsgrundlage in § 6 und gibt an, welche Mindest- und Höchstvergütung der Mandant für die Position vorsieht. Auf Wunsch behandelt APE Innovation die exakten Werte des Gehaltsbands vertraulich.

(3) Vorkenntniseinwand

Befand oder befindet sich ein von APE Innovation empfohlener Kandidat innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Zeitpunkt der Empfehlung bereits im Bewerbungsprozess mit dem Mandanten, hat der Mandant APE Innovation hierüber innerhalb von 5 Werktagen nach Empfehlung in Textform zu informieren; der Kandidat gilt dann nicht als durch APE Innovation empfohlen.

Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist keine Mitteilung, bleiben die bestehenden Vertragsbedingungen unverändert. Kommt in diesem Fall ein Vertrag zwischen dem Mandanten und dem Kandidaten zustande, entsteht der vereinbarte Provisionsanspruch.

Auf Verlangen von APE Innovation hat der Mandant innerhalb von 14 Tagen nachzuweisen, wann und auf welche Weise er vor der Empfehlung Kenntnis vom Kandidaten erlangt hat.

(4) Nutzung der von APE Innovation übermittelten Informationen

Der Mandant ist verpflichtet, APE Innovation eigeninitiativ und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, über die Anstellung eines empfohlenen Kandidaten oder anderweitige wirtschaftliche Nutzung der von APE Innovation übermittelten Kandidateninformationen in Textform zu informieren.

Der Mandant teilt APE Innovation insbesondere das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses mit dem Kandidaten mit und übermittelt die hierfür relevanten Eckdaten (z. B. Datum der Unterzeichnung, vereinbarte Vergütung einschließlich aller Nebenleistungen gemäß der Berechnungsgrundlage in § 6, wesentliche Vertragsbedingungen). Darüber hinaus stellt der Mandant APE Innovation alle für die Provisionsberechnung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung; in der Regel umfasst dies eine Kopie des beidseitig unterschriebenen Arbeits- oder Dienstvertrags einschließlich relevanter Nebenabreden.

Der Mandant stellt sicher, dass der Kandidat sein Einverständnis zur hierfür erforderlichen Datenübermittlung erteilt und APE Innovation die zur Provisionsberechnung notwendigen Informationen rechtmäßig erhalten und einsehen kann.

(5) Änderung der Sachlage

Der Mandant ist verpflichtet, APE Innovation eigeninitiativ und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, über die anderweitige Besetzung der Stelle, den Wegfall der Stelle oder andere, mit Hinsicht auf den Vertragsgegenstands relevante Informationen mitzuteilen.

§ 4 Haftung

(1) Übermittlung von Kandidateninformationen

Im Rahmen des Suchprozesses wird APE Innovation sich bemühen, dem Mandanten relevante Informationen von aus Sicht von APE Innovation geeigneten Kandidaten zur Verfügung zu stellen. Neben der Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorgaben in diesem Zusammenhang ist der Mandant verpflichtet, die überlassenen Informationen zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist der Mandant auch verpflichtet, zu prüfen, ob der/die empfohlene(n) Kandidat(en) in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden kann/können, insbesondere ob es einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für eine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland bedarf und ob der/die Kandidat(en) die dafür erforderlichen Qualifikationen (z.B. anerkannte Ausbildung/akademischen Hochschulabschluss) besitzt/besitzen. Dem Mandant ist bekannt, dass APE Innovation eine Verifikation der Angaben des Kandidaten nicht vornimmt und APE Innovation sich insoweit allein auf die Angaben des/der Kandidaten verlässt. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist der Mandant verpflichtet, sich eigenständig von der Eignung der empfohlenen Kandidaten zu überzeugen.

(2) Entscheidung

Der Mandant ist alleine für die finale Entscheidung über die Beschäftigung eines Kandidaten und für die vertraglichen Vereinbarungen zwischen ihm und dem Kandidaten verantwortlich. Dies bedeutet unter anderem, dass APE Innovation keine Haftung und Gewährleistung für die Qualität und Güte der Arbeitsleistung oder das Verhalten des vermittelten Kandidaten übernimmt.

Der Mandant ist weiterhin verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten der von APE Innovation empfohlenen Kandidaten zu beachten.

(3) Verifikation der Referenzen

Der Mandant erkennt an, dass es nicht zu den Pflichten von APE Innovation gehört, die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Echtheit der von Kandidaten übermittelten Angaben, Unterlagen und Nachweise (insbesondere Lebensläufe, Zeugnisse, Referenzen, Qualifikationsnachweise sowie Aufenthalts- und Arbeitstitel) zu überprüfen, und dass APE Innovation keine Haftung für unrichtige, unvollständige oder unzureichende Angaben oder Unterlagen der Kandidaten übernimmt.

APE Innovation kann im Rahmen der Kandidatenauswahl freiwillige Plausibilitätsprüfungen vornehmen. Eine rechtlich verbindliche oder vollständige Verifizierung der von Kandidaten bereitgestellten Angaben erfolgt jedoch nicht und wird von APE Innovation nicht geschuldet.

In diesem Sinne lehnt APE Innovation für unrichtige, unvollständige oder gefälschte Kandidatenangaben jede Haftung ab, es sei denn, APE Innovation hatte positive Kenntnis hiervon oder hat entsprechende Unrichtigkeiten grob fahrlässig nicht erkannt.

§ 5 Vermittlungsprovision

(1) Definition der Empfehlung

Ein Kandidat gilt als durch APE Innovation empfohlen, sobald APE Innovation dem Mandanten Informationen übermittelt, die es ermöglichen, den Kandidaten zu identifizieren. Es gilt die Ausnahme des Vorkenntniseinwands gemäß § 3 Abs. 3.

(2) Definition der Vermittlung

Der Mandant wird APE Innovation eine Vermittlungsprovision für jede wirtschaftlich verwertete Kandidateninformation eines Kandidaten zahlen, der ihm von APE Innovation empfohlen wurde. Im Regelfall bedeutet dies; schließt der Mandant (oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen) - innerhalb von **12 Monaten** nach Empfehlung des Kandidaten durch APE Innovation - mit dem Kandidaten einen Arbeitsvertrag, freier Mitarbeitervertrag oder eine vergleichbare vertragliche Abrede, nachstehend "Vertrag" genannt, so ist der Mandant verpflichtet an APE Innovation eine Vermittlungsprovision zu zahlen. Gleiches gilt, wenn der Mandant den Kandidaten in demselben Zeitraum an mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG vermittelt oder ein verbundenes Unternehmen eine entsprechenden Vertrag mit dem Kandidaten abschließt. Der Provisionsanspruch besteht auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt dieser Vermittlungsvertrag bereits beendet ist (Kandidatenschutz). Der Zeitpunkt der Vermittlung ist das Datum des Vertragsschlusses zwischen Mandant (oder verbundenen Unternehmen) und Kandidat.

(3) Höhe der Provision

Die Provision für jeden durch APE Innovation an den Mandanten vermittelten Kandidaten beträgt

15 % zzgl. USt. des Bruttojahresgehalts

des Kandidaten. Es gilt § 6 zur Bestimmung des Bruttojahresgehalts. Die Mindestprovision für die Vermittlung eines Kandidaten beträgt **9.000 EUR** zzgl. USt.

APE Innovation bleibt das Recht vorbehalten, eine Nachforderung zu erheben, sollte sich herausstellen, dass der Mandant mit dem von ihm beschäftigten Kandidaten für das erste Jahr seiner Beschäftigung tatsächlich eine Berechnungsgrundlage erreicht, die über der bei der Rechnungsstellung zu Grunde gelegten Berechnungsgrundlage liegt.

§ 6 Festlegung des Bruttojahresgehalts als Berechnungsgrundlage

(1) Bruttojahresgehalt

Das Bruttojahresgehalt gilt inklusive Boni, Provisionen, Aktienoptionen, Aktien, Arbeitgeberbeiträgen zur betrieblichen Altersversorgung, Sonderzahlungen, erfolgsabhängiger Vergütung, Firmenwagen, anderen geldwerte Vorteile und anderen Vergütungen als Berechnungsgrundlage.

(2) Firmenwagen

Der geldwerte Vorteil eines Firmenwagens, welcher dem Kandidaten vom Mandanten zur Verfügung gestellt wird, wird mit einem Pauschalbetrag von 8.000 EUR brutto pro Jahr bei der Berechnung des Bruttojahresgehalts der vermittelten Kandidaten berücksichtigt.

(3) Bei Versäumnis der Informationspflichten des Mandanten

Kommt der Mandant den Informationspflichten aus § 3 nicht oder unvollständig nach, so wird APE Innovation die Berechnungsgrundlage wie folgt festlegen: Hat der Mandant den für die Position geltenden Vergütungsrahmen mitgeteilt, so wird die mitgeteilte maximale Bruttojahresvergütung (inklusive aller Nebenleistungen) für die Berechnung der Provision zu Grunde gelegt. Ist der Mandant seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, den Vergütungsrahmen mitzuteilen, so wird APE Innovation diejenige maximale Jahresvergütung (inklusive aller Nebenleistungen) zur Berechnung der Provision heranziehen, welche mit dem vermittelten Kandidaten vergleichbare Mitarbeiter am Arbeitsmarkt erzielen, wobei APE Innovation hierfür einen entsprechenden Nachweis erbringen wird. Die Mindestprovision in Höhe von EUR 9.000 zzgl. USt. bleibt hiervon unberührt.

(4) Korrektur der Berechnungsgrundlage

Es bleibt dem Mandanten in jedem Fall nach Zugang der Abrechnung vorbehalten, APE Innovation binnen 10 Werktagen nachzuweisen, dass die zwischen dem Mandanten und dem von APE Innovation vorgestellten Kandidaten vereinbarte Vergütung tatsächlich geringer ist, als die von APE Innovation nach Maßgabe der vorstehenden Regelung als Berechnungsgrundlage genutzte Vergütung.

Nach entsprechendem Nachweis ist der Mandant lediglich verpflichtet, die Provision zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Berechnungsgrundlage errechnet. Die Mindestprovision von 9.000 EUR bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Fälligkeit

Nachdem der Kandidat im Sinne dieser Bedingungen vermittelt wurde, entsteht der Anspruch auf die Vermittlungsprovision und ist fällig.

(2) Rechnungsstellung

APE Innovation wird zum Stichpunkt der Vermittlung eine Rechnung über die Vermittlungsprovision ausstellen.

(3) Rechnungskorrektur

In Fällen von § 6 Abs. 3 erstellt APE Innovation eine korrigierte Rechnung. Sämtliche von APE Innovation an den Mandanten zu berechnenden Forderungen gelten exklusive Umsatzsteuer und sind in Euro innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum auf das jeweils mitgeteilte Bankkonto zu zahlen. Verrechnungen und Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenforderungen zulässig, im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

§ 8 Rabatt

(1) Rabattanspruch bei vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung

Für den Fall, dass die Beschäftigung des eingestellten Kandidaten

- vor Antritt des Anstellungsverhältnisses durch eine wirksame Kündigung des Kandidaten endet, oder
- vor Ablauf von 6 Wochen ab Antritt des Anstellungsverhältnisses durch eine wirksame Kündigung jedweder Partei endet, welche wegen personen- oder verhaltensbedingter Gründe, oder durch einen wichtigen Grund im Sinne von § 626 BGB gerechtfertigt ist,

wird APE Innovation dem Mandanten unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 die gezahlte Gebühr nach folgender Maßnahme anteilig zurückerstatten:

- Im Falle einer Beendigung durch den Kandidaten vor Antritt des Anstellungsverhältnisses werden 100 % der Gebühr zurückerstattet.
- Im Falle einer Beendigung innerhalb der ersten und zweiten Woche werden 75 % der Gebühr erstattet.
- Im Falle einer Beendigung innerhalb der dritten und vierten Woche werden 50 % der Gebühr erstattet.
- Im Falle einer Beendigung innerhalb der fünften und sechsten Woche werden 25 % der Gebühr erstattet

(2) Einschränkungen des Rabattanspruchs I - Informationspflichten und Zahlung

Ein Anspruch auf den Rabatt nach Absatz 1 besteht in jedem Fall nur allein und soweit

- der Mandant APE Innovation entweder innerhalb von 7 Tagen von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, oder innerhalb von 7 Tagen nach Nicht-Antritt des Arbeitsverhältnisses, unter Angabe des Beendigungsgrundes schriftlich in Kenntnis gesetzt, und
- der Mandant die für die Vermittlung des Kandidaten geschuldete Provision bereits an APE Innovation gezahlt hat.

Zur Klarstellung: „Beendigung“ des Arbeitsverhältnisses gemäß Abs. 1 und 2 ist der Zeitpunkt, ab welchem die Kündigungserklärung der jeweiligen Empfängerpartei zugegangen ist (d. h. generell der Tag des Erhalts der Kündigungserklärung, nicht der letzte Tag der geltenden Kündigungsfrist).

(3) Einschränkungen des Rabattanspruchs II - Wiederaufnahme der Beschäftigung

Der Mandant verpflichtet sich, den erhaltenen Rabatt zurückzuzahlen, falls der Mandant den Kandidaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der Beendigung des Arbeitsvertrages wieder beschäftigt. Der Mandant hat APE Innovation über diesen Umstand unverzüglich zu informieren. In diesem Fall gelten nicht die Regelungen über den vertraglichen Rabatt.

§ 9 Datenschutz

(1) Datenschutzpflichten des Mandanten

Der Mandant sichert zu, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kandidaten durch den Mandaten nicht gegen Datenschutzgesetze verstößt.

(2) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

APE Innovation sichert zu, das gesetzliche Recht zu haben, alle personenbezogenen Daten mitzuteilen, die dem Mandant tatsächlich im Verlauf der Leistungen mitgeteilt werden, und dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch APE Innovation für die Zwecke der Leistungen Datenschutzgesetze nicht verletzen wird.

(3) Wechselseitige Erklärungen

Ferner sichern sich die Parteien jeweils wechselseitig zu, soweit notwendig, alle notwendigen wechselseitigen Erklärungen abzugeben, um die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze sicherzustellen.

(4) Eigenverantwortliche Datenverarbeitung

APE Innovation handelt nicht weisungsgebunden im Sinne von Art. 28 DSGVO. Eine Einordnung der Tätigkeit als Auftragsverarbeitung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Der Mandant verpflichtet sich, über alle im Rahmen der Vermittlungstätigkeit erhaltenen geschäftlichen Informationen einschließlich Kandidatendaten während der Vertragslaufzeit und nach Beendigung dieses Vertrags gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 11 Abwerberverbot

(1) Abwerbung durch APE Innovation

APE Innovation wird einen Kandidaten, den sie vorgestellt und den der Mandant direkt eingestellt hat, für eine Dauer von 12 Monaten nach dem Datum der ersten Vorstellung nicht in die Dienste von APE Innovation selbst oder die Dienste eines Dritten abwerben und dies auch nicht versuchen.

(2) Abwerbung durch den Mandanten

Der Mandant wird Mitarbeiter von APE Innovation oder deren Vertragspartner, mit denen der Mandant im Laufe der Leistungserbringung nach diesem Vertrag zu tun hatte, während der Leistungserbringung und für 12 Monate danach, nicht in seine Dienste abwerben und dies auch nicht versuchen. Wenn der Mandant diese Bestimmung verletzt, hat er APE Innovation einen Betrag entsprechend einer Transfergebühr für den entsprechenden Mitarbeiter zu zahlen, die sich entsprechend der Regelung der Vermittlungsprovision dieser Bedingungen berechnet.

§ 12 Kündigung

(1) Ordentliche Kündigung ohne Nennung von Gründen

Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hiervon nicht berührt. Ein wichtiger Grund liegt für APE Innovation insbesondere vor, wenn der Mandant seinen o. g. Pflichten nicht oder unzureichend nachkommt, oder ein gestörtes Vertrauensverhältnis vorliegt, da Personalvermittlung starkes gegenseitiges Vertrauen erfordert und ohne dies keine gedeihliche Zusammenarbeit möglich ist.

(3) Formansprüche

Jede Kündigung bedarf ihrer Wirksamkeit der Textform.

(4) Kandidatenschutz

Provisionsansprüche bleiben durch eine Kündigung unberührt.

Zur Klarstellung: Kündigungen dieses Vertrages durch eine der Parteien lassen bereits entstandene sowie zukünftige Provisionsansprüche unberührt, soweit diese Kandidaten betreffen, die dem Mandanten durch APE Innovation während der Vertragslaufzeit empfohlen oder bereits vermittelt wurden. Eine rückwirkende Kündigung zu einem Zeitpunkt vor der Empfehlung ist ausgeschlossen.

Die Verschwiegenheitspflichten bleiben ebenfalls von einer Kündigung unberührt.

Die Fristen und Konsequenzen des Abwerberverbots bleiben ebenfalls von einer Kündigung unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvertrag ist der Sitz von APE Innovation.

(2) Textform

Bezugnahmen auf die Textform in diesen Bedingungen schließen die elektronische Form ein, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt.

(3) Geltung und Anpassung der Geschäftsbedingungen

Soweit zwischen den Parteien keine ausdrücklich und individuell vereinbarten Regelungen getroffen wurden, gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Anpassungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien in Textform. Eine implizite Zustimmung zu abweichenden Geschäftsbedingungen oder Änderungswünschen ist ausgeschlossen.

(4) Unwirksamkeit und Fehler

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keine Auswirkungen. Die Parteien sollen in einem solchen Fall eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

(5) Vertretungsberechtigung der Kontaktperson des Mandanten

Der Mandant trägt das Risiko einer fehlenden oder eingeschränkten Vertretungsbefugnis seiner Mitarbeiter. Erklärungen sowie Handlungen der vom Mandanten benannten oder in die Kommunikation eingebundenen Personen gelten als im Namen des Mandanten abgegeben. Dies gilt auch, wenn keine ausdrückliche Benennung erfolgt ist. Einwände wegen fehlender interner Genehmigungs- oder Entscheidungsbefugnisse bleiben ausgeschlossen.

Änderungen der vertretungsberechtigten Ansprechpartner kann der Mandant jederzeit vornehmen. Diese Änderungen sind APE Innovation in Textform mitzuteilen.

(6) Fairness der Bedingungen

Voraussetzung der Zusammenarbeit ist ferner, dass der Mandant anerkennt, dass diese Geschäftsbedingungen keine überraschenden Regelungen enthalten und ihn nicht unangemessen benachteiligen.

Insbesondere wird das Recht zur pauschalen Herabsetzung der Provision durch ein Gericht nach § 655 BGB insofern ausgeschlossen, als dass der Mandant die Provisionsbedingungen als angemessen und marktüblich anerkennt.

(7) Rechtsgeschäft zwischen Unternehmen

Diese Geschäftsbedingungen richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von der Anwendung dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen. Kommt es gleichwohl aufgrund unzutreffender oder irreführender Angaben des Mandanten zum Vertragsschluss, haftet der Mandant gegenüber APE Innovation für

sämtliche Schäden und Aufwendungen, die APE Innovation infolge der unzutreffenden oder irreführenden Angabe seiner Unternehmereigenschaft entstehen. Der Mandant trägt in diesem Fall die Beweislast für das Vorliegen einer Verbrauchereigenschaft.

(8) Jurisdiktion

Diese Bedingungen unterliegen deutschem Recht. Die deutsche Vertragssprache und Gesetzeslage sind allein verbindlich.